

## Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium                                 | Sitzung am | Beratung   |
|-----------------------------------------|------------|------------|
| <b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b> | 20.06.2017 | öffentlich |
| <b>Seniorenrat</b>                      | 21.06.2017 | öffentlich |
| <b>Rat der Stadt Bielefeld</b>          | 06.07.2017 | öffentlich |

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

#### **Verbindliche Bedarfsplanung der Stadt Bielefeld für die stationären und teilstationären Pflegeplätze 2017 bis 2019**

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA, 16.06.2015, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020  
 Seniorenrat, 17.06.2015, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020  
 Rat, 25.06.2015, TOP17.1, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020  
 SGA, 05.04.2016, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1  
 Seniorenrat 20.04.2016, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1  
 Rat 28.04.2016, TOP 20, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1

### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2017 - 2019 kein Bedarf an zusätzlichen stationären Pflegeplätzen besteht. Der Bedarf wird durch entsprechende Angebote in ambulanten und in kleinteiligen Wohn- und Pflegearrangements gedeckt. Die Verwaltung wird beauftragt, alternative Angebotsformen zur Sicherung einer umfassenden Pflege zu unterstützen.
2. Es besteht ein Bedarf an zusätzlichen Tagespflegeplätzen in Bielefeld. Bereits vorliegende Interessensbekundungen von Trägern lassen bis 2019 so viele zusätzliche Tagespflegeplätze erwarten, dass dann von einer gesicherten Versorgung ausgegangen wird. Die Verwaltung wird beauftragt, Träger von Tagespflegeangeboten bei der Umsetzung wohnortnaher Tagespflegeeinrichtungen zu unterstützen. Eine gleichmäßige sozialräumliche Verteilung der Tagesangebote ist dabei zu verfolgen.
3. Dem Bedarfsplan zur stationären und teilstationären Versorgung 2017-2019 wird zugestimmt.

**Begründung:**

Mit Beschluss vom 12.02.2015 hat der Rat die Verwaltung mit der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für Bielefeld beauftragt. Zum 28.04.2016 wurde der erste Bedarfsplan für den Zeitraum 2016-2018 beschlossen. Der Bedarfsplan ist nach §7 Abs. 6 jährlich nach Beratung in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege zu aktualisieren.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss einen Zeitraum von drei Jahren ab Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt und in welcher Höhe zur zukünftigen Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenüber steht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Die verbindliche Bedarfsplanung bezieht sich nur auf die stationären und teilstationären Angebote, nur hier besteht über die städtische Förderung der Investitionskosten eine Steuerungsmöglichkeit. Im Rahmen der Pflegeplanung muss jedoch auch die weitere Pflegeinfrastruktur in Betracht gezogen werden und alternative Angebote des Wohnens und der Pflege in die Schlussfolgerungen einbezogen werden.

Die vorliegende Bedarfsplanung wurde am 17.05.2017 in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege beraten. Die dort anwesenden Vertreter und Vertreterinnen der Einrichtungen des Alten-Pflegebereichs stimmen mit den vorgetragenen Fakten und Schlussfolgerungen der Planung überein.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**NÜRNBERGER**